

**MITTEILUNGEN  
DES HOCHSCHULVERBANDES**

**BAND XIV · 1966**



## Inhaltsverzeichnis

<i>Arnold</i> , Formen der kollegialen Zusammenarbeit in der klinischen Medizin — Vortrag auf dem 16. Hochschulverbandstag	119
<i>Bickelhaupt</i> , Zur Nebentätigkeit der beamteten Hochschullehrer	236
<i>Dorff</i> , Die Kolleggeld- und Besoldungsreform in Berlin . . . . .	99
— Das Ergebnis der Kolleggeld- und Besoldungsreform . . . . .	136
— Neue Vorschläge zur Lehrkörperstruktur . . . . .	146
— Zur Abgabepflicht der Klinikdirektoren . . . . .	177
Entschließungen des Konventes der Nichtordinarien auf dem 16. Hochschulverbandstag . . . . .	150
<i>Flegler</i> , Die Hochschullehrer im Urteil eines Politikers . . . . .	39
<i>Gerber</i> , (siehe Schäfers)	
<i>Hasemann</i> , Zur Reform der Verwaltung der Universität München	1
<i>Haxel</i> , Formen der kollegialen Zusammenarbeit in den angewandten Naturwissenschaften — Vortrag auf dem 16. Hochschulverbandstag . . . . .	167
<i>Hubmann</i> , Das Urheberrecht an Dissertationen . . . . .	28
<i>Klein</i> , Die Versendung von Personalakten von Hochschullehrern	62
<i>Kullmer</i> , Hochschullehrer und sonstiges wissenschaftliches Personal an den wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik . . . . .	223
<i>Naudascher</i> und <i>Rouse</i> , Deutsch-amerikanische Beobachtungen zur Bildungsreform . . . . .	79
<i>Risler</i> , Assistenten-Ordnung für Rheinland-Pfalz . . . . .	101
— Die neuen Assistenten-Ordnungen in Hessen und Nordrhein-Westfalen . . . . .	194
<i>Rouse</i> , (siehe Naudascher)	
<i>Schäfers</i> , <i>Gerber</i> , Erholungsurlaub der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Assistenten . . . . .	183
<i>Thieme</i> , Die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten als Amtstätigkeit . . . . .	67
Vergleichende Übersicht über die Grundgehälter im Hochschulbereich . . . . .	142/43

Vergleichende Übersicht über die Kolleggeldpauschalen, Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehaltes und Amtszulagen . . .	142/43
Vorschlag zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes . . .	48
<i>Wilbelmi</i> , Das Verhältnis der Wissenschaftlichen Assistenten zu den Lehrstuhlinhabern . . . . .	211
<i>Zacher</i> , Zur Versteuerung der Vergütung für die Mitwirkung bei Diplomprüfungen . . . . .	54

*Rechtsspiegel*

<i>Peters</i> , Urteil über die Rechtsstellung des Honorarprofessors . . .	32
<i>Weber</i> , Neues Urteil zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer . . . . .	152

*Mitteilungen der Geschäftsstelle*

Belieferung mit Mitteilungsheften . . . . .	70
Liste der Hochschulverbandsvertreter . . . . .	71
Programm des 16. Hochschulverbandstages . . . . .	107
Aufsatz von Prof. Dr.-Ing. Flegler in „Mitteilungen des Hochschulverbandes“, Band 14, Nr. 2 . . . . .	108
Berichtigung . . . . .	155
Vereinbarung der Kultusminister zur Hochschullehrerbesoldung	198
Vereinbarung der Kultusminister über das Berufungsverfahren .	201
Richtlinien zur Förderung der Rückkehr deutscher Wissenschaftler aus dem Ausland . . . . .	203
Das Archiv für habilitierte Wissenschaftler . . . . .	205
Aufruf zur Gründung eines Arbeitskreises für Hochschuldidaktik	246
Sitzungen des Präsidiums des Hochschulverbandes und des Ausschusses für Nichtordinarienfragen . . . . .	247
Feststellungen der Kultusministerkonferenz zur Situation und Förderung des Hochschullehrer-Nachwuchses . . . . .	248
Befreiung von der Lehrverpflichtung . . . . .	250
„Die Besteuerung der Hochschullehrer“ in Neuauflage . . . . .	252
Tätigkeit der Vermittlungsstelle für deutsche Wissenschaftler im Ausland . . . . .	252
Stipendien der Deutschen Forschungsgemeinschaft für Hochschullehrer-Nachwuchs . . . . .	252
Berichtigung . . . . .	253

### *Buchbesprechungen*

<i>Gerber</i> , zu Wolf-Wilhelm Waibel: „Die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Hochschulrechts seit 1945“ . . . . .	207
<i>Gerhard</i> , zu James B. Conant: „Probleme der Universitäten in Deutschland und in den USA“ . . . . .	71
<i>Klein</i> , zu Hans Gerber: „Das Recht der wissenschaftlichen Hochschulen“ . . . . .	108
<i>Mallmann</i> , zu Friedrich Rau: „Gedanken zur Hochschulentwicklung“ . . . . .	155
<i>Schiffauer</i> , zu Hanns-Albert Steger: „Grundzüge des latein-amerikanischen Hochschulwesens“ . . . . .	115
<i>Werner Thieme</i> , zu v. Lübtow: „Autonomie oder Heteronomie der Universitäten“ . . . . .	208
— zu Letzelter und Krabler: „Saarländisches Universitätsrecht“	254

## Namens- und Sachverzeichnis

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten)

### A

Aachen, Verfassung der TH (siehe: Hochschul-Satzungen)	
Abgabepflicht der Klinikdirektoren . . . . .	117 ff.
Abteilungs-System (siehe auch: Department-System)	
	126, 130, 133, 134, 135
Abteilungsvorsteher . . . nach Seite 142, vor Seite 143, 144, 147, 149	
Abteilungsvorsteher und Professoren	
	nach Seite 142, vor Seite 143, 147, 200
Akademien der Wissenschaften . . . . .	114
Akademische Räte . . . . . nach Seite 142, 147, 148	
Akademische Selbstverwaltung der Hochschulen (siehe: Selbstverwaltung etc.)	
Amtszeit des Rektors . . . . .	12
Amtszulagen . . . . . vor Seite 143, 244	
<i>Arnold</i> . . . . .	119 ff.
<i>Aschoff</i> . . . . .	150
Assistenten, Wissenschaftliche (siehe: Wissenschaftliche Assistenten)	
Assistentenordnungen	
Neufassungen	
in Hessen . . . . .	194 ff.
in Nordrhein-Westfalen . . . . .	194 ff.
in Rheinland-Pfalz . . . . .	101 ff.
Aufhebung der Kolleggeldbefreiung für Angehörige von Mitgliedern des Lehrkörpers und von Bediensteten der Hochschulen	
	113, 137
Ausgleichsabfindung (siehe: Kolleggeld)	
Außerordentliche Professoren (neuer Art) . . . . .	146, 148, 149, 150, 151
„Autonomie oder Heteronomie der Universitäten“ . . . . .	208

B

<i>Bappert</i> . . . . .	67
Beamtenrechtsrahmengesetz . . . . .	184, 237, 238, 239, 240, 242, 244
Änderungen der Hochschullehrer-Bestimmungen	
Regierungsvorlage . . . . .	48
Vorschlag des Hochschulverbandes . . . . .	48, 49, 50 ff., 248
Berichtigungen . . . . .	155, 253
Berufungs-	
Alter . . . . .	123
Recht . . . . .	41
Sperrung, dreijährige . . . . .	201, 202
Verfahren . . . . .	41, 162, 201 ff.
Verhandlungen . . . . .	22, 23, 42, 43, 202
Vorschlagslisten . . . . .	41, 42
Berufungswesen . . . . .	113
Besoldung der Berliner Hochschullehrer, Gesetz zur Neuregelung der — . . . . .	99, 136
Besoldungserhöhung	
Entwurf Niedersachsen . . . . .	nach Seite 142, vor Seite 143
Erlaß Schleswig-Holstein . . . . .	nach Seite 142, vor Seite 143
Gesetze	
Berlin . . . . .	nach Seite 142, vor Seite 143
Hamburg . . . . .	nach Seite 142, vor Seite 143
Hessen . . . . .	nach Seite 142, vor Seite 143
Nordrhein-Westfalen . . . . .	nach Seite 142, vor Seite 143
Rheinland-Pfalz . . . . .	nach Seite 142, vor Seite 143, 144
Saarland . . . . .	nach Seite 142, vor Seite 143
Besoldungsgruppen 99, 100, 136, 142, nach Seite 142, vor Seite 143, 143, 144, 145, 198, 199	
Besoldungsordnung H . . . . .	141, 142
Besoldungsordnungen . . . . .	43
Besoldungs-Reform (siehe auch: Kolleggeld- und Besoldungs- Reform)	
Ergebnis der — . . . . .	136 ff.
Gesetze	
Baden-Württemberg . . . . .	nach Seite 142, vor Seite 143
Berlin . . . . .	99 ff., nach Seite 142, vor Seite 143, 144
Besteuerung (siehe: Steuerfragen)	
<i>Bettermann</i> . . . . .	236, 237, 238, 239, 242, 243, 244
<i>Bickelbaupt</i> . . . . .	236 ff.
„Bildungsreform, Deutsch-amerikanische Beobachtungen zur —“ 79 ff.	
„Bildungsreform, Vorschläge zur —“ . . . . .	39, 108

<i>Bock</i> . . . . .	126, 135
Bonn, Universitäts-Verfassung (siehe: Hochschul-Satzungen)	
Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung . . . . .	111
Richtlinien zur Förderung der Rückkehr deutscher Wissen- schaftler und wissenschaftlicher Nachwuchskräfte aus dem Ausland (vom 4. 6. 1966) . . . . .	203 ff.

### C

<i>Conant</i> . . . . .	71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78
<i>Creutzfeldt</i> . . . . .	126, 135

### D

Datenverarbeitungsanlagen . . . . .	24
Department-System 96, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 169, 170, 173, 175, 176	
Deutsche Forschungsgemeinschaft . . . . .	114, 249, 250, 252
Diätendozenturen nach Seite 142, vor Seite 143, 144, 145, 146, 200	
<i>Dichgans</i> . . . . .	9, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 47, 108, 209
Dissertationen, Urheberrecht an — . . . . .	28 ff.
<i>Dorff</i> . . . . .	99 ff., 136 ff., 146 ff., 177 ff., 236

### E

Emeriti . . . . .	26, 100, 139
Emeritierung . . . . .	41, 199
„Erholungsurlaub der Hochschullehrer und Wissenschaftlichen Assistenten“ . . . . .	183 ff., 253 f.

### F

<i>Fertig</i> . . . . .	29
Finanzminister . . . . .	11, 143, 144
<i>Flegler</i> . . . . .	39 ff., 108
„Formen der kollegialen Zusammenarbeit in der klinischen Medizin“ . . . . .	119 ff.
in den angewandten Naturwissenschaften“ . . . . .	167 ff.



## G

### Gehalt

Grundgehalt	
42, 99, 100, 136, 139, 141, 142, nach Seite 142, 143, 198, 199, 244	
Sonder-Grundgehalt 42, 100, 142, nach Seite 142, 143, 198, 199, 244	
Zuschüsse zum Grundgehalt	
42, 100, 142, nach Seite 142, vor Seite 143, 143, 198, 199, 244	
<i>Gerber</i> . . . . .	29, 108, 183, 185, 187, 188, 189 ff., 217, 207 f.
<i>Gerhard</i> . . . . .	71 ff.
<i>Gieseke</i> . . . . .	67, 69, 70
<i>Görg</i> . . . . .	240
„Grundzüge des lateinamerikanischen Hochschulwesens“ . . . . .	115
Gutachtertätigkeit . . . . .	240, 242, 245

## H

Habilitation . . . . .	221, 230, 249
habilitierte Assistenten . . . . . nach Seite 142, 143, 144	
<i>Hasemann</i> . . . . .	1 ff.
<i>Haxel</i> . . . . .	122, 167 ff.
<i>Heilmeyer</i> . . . . .	124, 126, 135
Hierarchie im Aufbau der deutschen Hochschulen . . . . .	215, 230
<i>Hirsch</i> . . . . .	186
„Hochschulentwicklung, Gedanken zur —“ . . . . .	155
Hochschulgesetzentwürfe	
Baden-Württemberg . . . . .	1, 17
Hamburg . . . . .	12
Hessen . . . . .	1, 2, 8, 12, 17, 26, 208
Hochschullehrer . . . . .	12, 15, 192, 212, 214
als Beamte . . . . .	189, 190
Altersstruktur . . . . .	234, 235
Berufsaufgaben . . . . .	57, 58, 59, 68, 192
Berufs- und Standesrecht . . . . .	113, 191
Besoldung (siehe auch: Kolleggeld- und Besoldungsreform) . . . . .	41, 42
Besteuerung (siehe: Steuerfragen)	
Erhebung 1953, statistische . . . . .	252
Erhebung 1960, statistische . . . . .	223 ff.
Erhebung 1966, statistische . . . . .	224, 225, 236
Nachwuchs . . . . .	246, 248, 249, 250, 252
„— im Urteil eines Politikers“ . . . . .	39 ff., 108
Rechtsstatus, doppelter . . . . .	67, 68, 228
Rechtsstellung . . . . .	189

„— und sonstiges wissenschaftliches Personal an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik“ . . . . .	223 ff.
— Statistik . . . . .	223, 224, 225, 226
— Urlaub . . . . .	183 ff., 191
„Versendung von Personalakten von —“ . . . . .	62 ff.
Hochschullehrergesetze	
Bayern . . . . .	13, 57, 185
Berlin . . . . .	56, 185, 186, 251
Hochschulrecht 68, 69, 108, 109, 110, 111, 112, 115, 207, 208, 254, 255	
„Recht der wissenschaftlichen Hochschulen“ . . . . .	108
„Rechtsprechung auf dem Gebiete des Hochschulrechts seit 1945“	207
Hochschulreform . . . . .	156, 157, 158, 159
Hochschul-Satzungen	
Aachen . . . . .	46
Bonn . . . . .	46
Konstanz . . . . .	12
München . . . . .	2, 6, 12, 13, 14, 15, 16, 26, 47
Saarland . . . . .	254, 255
Hochschulverband	
Arbeitskreis für Hochschul-Didaktik . . . . .	246 f.
Archiv für habilitierte Wissenschaftler . . . . .	205 ff.
Ausschuß	
für Nebentätigkeitsrecht . . . . .	178, 179
für Nichtordinarienfragen . . . . .	150, 247
Konvent der Nichtordinarien . . . . .	150
Mitteilungshefte . . . . .	70, 71, 248
Präsidium . . . . .	247
Stellungnahme zur neuen Assistentenordnung für Rheinland-Pfalz . . . . .	101, 102, 103
Vorschläge	
zur Änderung der Hochschullehrer-Bestimmungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes . . . . .	48 ff., 248
zur Kolleggeld- und Besoldungs-Reform	
136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144	
zur Neuordnung des Nebentätigkeitsrechtes . . . . .	179, 181, 237
Wesen und Funktion . . . . .	114
Hochschulverbandstag . . . . .	107, 108, 119, 150
Hochschulverbandsvertreter, Liste . . . . .	71
Hochschul-Verfassungen (siehe: Hochschul-Satzungen)	
Hörgeld-Pauschale . . . . .	42
Honorarprofessor, Rechtsstellung . . . . .	32 ff.
<i>Hubmann</i> . . . . .	28 ff.

## K

<i>Klein</i> , Friedrich . . . . .	252
<i>Klein</i> , Hans . . . . .	62 ff., 108 ff.
Klinikdirektoren, Zur Abgabepflicht der — . . . . .	177 ff.
<i>Kock</i> . . . . .	237
Kolleggeld . . . . . (siehe auch: vor Seite 143)	
-Abfindung in Baden-Württemberg (siehe auch: Unterrichtsgeld-Abfindung) . . . . .	137, vor Seite 143
Aufhebung der Kolleggeldbefreiung für Angehörige von Mitgliedern des Lehrkörpers und von Bediensteten der Hochschulen . . . . .	113, 137
-Ausgleichsabfindung . . . . .	vor Seite 143
-Ausgleichszulagen . . . . .	140, vor Seite 143
— in Bayern (siehe auch: Kolleggeld-Pauschale) . . . . .	137, vor Seite 143
— in Berlin . . . . .	vor Seite 143
-Garantie . . . . .	101, 137
-Pauschale	
100, 101, 113, 137, 138, 139, vor Seite 143, 198, 199, 200, 244	
in Baden-Württemberg . . . . .	141 (siehe auch: Seite 143)
in Bayern . . . . .	vor Seite 143
in Berlin . . . . .	vor Seite 143
in Hamburg . . . . .	140, vor Seite 143
in Hessen . . . . .	141, vor Seite 143
in Niedersachsen . . . . .	vor Seite 143
in Nordrhein-Westfalen . . . . .	vor Seite 143
in Rheinland-Pfalz . . . . .	vor Seite 143
im Saarland . . . . .	vor Seite 143
in Schleswig-Holstein . . . . .	vor Seite 143
Wahlrecht für im Amt befindliche Nichtordinarien zwischen bisheriger Abrechnung und Kolleggeld-Pauschale . . . . .	140
Wahlrecht in Schleswig-Holstein bei Amtsübernahme zwischen Kolleggeld-Pauschale und Unterrichtsgeldanteilen . . . . .	140, vor Seite 143
Zusätzliches Kolleggeld-Pauschale in Hamburg . . . . .	140, vor Seite 143
-Reform und Besoldungs-Reform . . . . .	113
Entwurf Niedersachsen . . . . .	nach Seite 142, vor Seite 143
„Ergebnis der —“ . . . . .	136 ff.
Gesetze	
Baden-Württemberg . . . . .	nach Seite 142, vor Seite 143
Berlin . . . . .	99 ff., nach Seite 142, vor Seite 143, 144
Rheinland-Pfalz . . . . .	99, 144

Vorschläge des Hochschulverbandes	136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144
„Kollegiale Zusammenarbeit in der klinischen Medizin“	119 ff.
in den angewandten Naturwissenschaften“	167 ff.
Konstanz, Universitäts-Satzung (siehe: Hochschul-Satzungen)	
<i>Krabler</i>	254, 255
<i>Kullmer</i>	223 ff.
Kultusminister	11, 41, 45, 46, 138, 139, 144
-Konferenz	40, 111, 198
Beschluß betr. Berufungsverfahren	201 ff.
Beschluß betr. Hochschullehrerbesoldung	198 ff.
Beschluß betr. Nebentätigkeit	236, 237, 238, 239, 244
Feststellungen zur Situation und Förderung des Hochschul- lehrernachwuchses	248 ff.
Hochschulausschuß	250
Kurator (siehe: Verwaltung der Hochschulen)	

## L

Lateinamerikanisches Hochschulwesen	115, 116
Lehrkörperstruktur	146 ff., 230
Lehrstuhlinhaber	24, 41, 42, 100, 138, 139, 142
„Das Verhältnis der Wissenschaftlichen Assistenten zu den Lehrstuhlinhabern“	211 ff.
Lehrstuhlvermehrungen	24, 25, 247, 249
Lehrverpflichtung, Befreiung von der —	250 f.
<i>Letzelter</i>	254, 255
<i>Leussink</i>	117, 217
<i>v. Lübtow</i>	208, 209

## M

<i>Mallmann</i>	155 ff.
<i>Matthes</i>	126, 135
Max Planck-Gesellschaft	114
Mittelbau	25, 160, 163, 235
habilitierter —	247, 248, 249
München	
Universitäts-Satzung (siehe: Hochschul-Satzungen)	
Verwaltungsreform der Universität —	1 ff.

## N

Nachwuchsmangel . . . . .	43, 119, 120, 249, 250
Nachwuchs-Stipendien (siehe: Stipendien)	
<i>Naudascher</i> . . . . .	79 ff.
Nebentätigkeit	
33, 56, 59, 60, 61, 62, 68, 132, 177, 178, 179, 180, 181, 236 ff.	
Nichtordinarien	
-Ausschuß des Hochschulverbandes . . . . .	150, 247
-Konvent . . . . .	150
Entschließungen . . . . .	150 f.

## O

Oberärzte . . . . .	99, nach Seite 142, vor Seite 143, 145
Oberärzte, leitende . . . . .	99, nach Seite 142, vor Seite 143, 145
Oktroi . . . . .	41, 113, 162

## P

Parallel-Lehrstühle . . . . .	128
Parkinsonsches Gesetz . . . . .	24
Pauschale (siehe: Kolleggeld-Pauschale)	
Personalakten von Hochschullehrern, Versendung von — . . . .	62 ff.
<i>Peters, Hans</i> . . . . .	36 f.
Privatdozenten, Rechtsstatus . . . . .	68
Privatpraxis der Klinikdirektoren . . . . .	177 ff.
„Probleme der Universitäten in Deutschland und in den USA“ .	71
Professor-Titel . . . . .	146, 147
Prüfungsvergütungen, Besteuerung (siehe: Steuerfragen)	

## R

<i>Rau</i> . . . . .	155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165
„Recht der wissenschaftlichen Hochschulen“ . . . . .	108, 111
„Rechtsprechung auf dem Gebiet des Hochschulrechts seit 1945“	207
Rektorenkonferenz	
Landes- . . . . .	110, 111
westdeutsche — (siehe: Westdeutsche Rektorenkonferenz)	
<i>Risler</i> . . . . .	101 ff., 194 ff.

<i>Rouse</i> . . . . .	79 ff.
Ruhegehalt . . . . .	33, 34
Ruhegehaltsfähigkeit . . . . .	100, 139, 142
Ruhestand . . . . .	251

## S

„Saarländisches Universitätsrecht“ . . . . .	254, 255
<i>Schäfers</i> . . . . .	183 ff., 189, 253
<i>Schelsky</i> . . . . .	219
<i>Scheuner</i> . . . . .	236, 243
<i>Schiffauer</i> . . . . .	115 ff.
<i>Seitz</i> . . . . .	168, 169, 170, 172, 173, 176, 177
Selbstverwaltung der Hochschulen, Akademische . . . . .	40, 112, 114, 209, 220
Speyer, Hochschule für Verwaltungswissenschaften . . . . .	106
Statistisches Bundesamt Wiesbaden . . . . .	223
<i>Steger</i> . . . . .	115
Stellung der Hochschullehrer und des wissenschaftlichen Personals an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik	
akademische — . . . . .	226, 227, 228, 229
dienstliche — . . . . .	232
Steuerfragen	
„Besteuerung der Hochschullehrer“ in Neuauflage . . . . .	252
Betriebsausgaben/Werbungskosten (siehe: Werbungskosten/Betriebsausgaben)	
Häusliches Arbeitszimmer . . . . .	152 ff.
Nebentätigkeit . . . . .	60, 61, 62
„Versteuerung der Vergütung für Mitwirkung bei Diplomprüfungen“ . . . . .	54 ff.
Werbungskosten/Betriebsausgaben	
Häusliches Arbeitszimmer . . . . .	152 ff.
Pauschsätze . . . . .	54
Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft . . . . .	253
Stipendien	
Deutsche Forschungsgemeinschaft . . . . .	249, 252, 253
Fritz Thyssen-Stiftung . . . . .	253
zur Nachwuchsförderung	
für Doktoranden . . . . .	249
für Habilitanden . . . . .	249, 252, 253
Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft . . . . .	253

Struktur des Lehrkörpers der Wissenschaftlichen Hochschulen	230, 231
Studentenzahlen, Vergrößerung der . . . . .	44
Studienzeitverkürzung . . . . .	39

T

<i>Thieme</i> . . . . .	67 ff., 112, 179, 180, 185, 188, 208 ff., 254 f.
Thyssen-Stiftung . . . . .	253
Tutor . . . . .	160, 161, 162

U

Übersichten

über Grundgehälter und Sondergrundgehälter	136, nach Seite 142
über Kolleggeldpauschalen, Zuschüsse zur Ergänzung des Grund- gehaltes und Amtszulagen . . . . .	136, vor Seite 143
<i>v. Uexküll</i> . . . . .	126, 135
<i>Ulmer</i> . . . . .	29
UNESCO . . . . .	114
„Universitätsrecht, Saarländisches“ . . . . .	254
Universitätsreform (siehe auch: Bildungsreform etc.) . . .	75, 77, 78
Unterrichtsgeld	
-Abfindung in Baden-Württemberg (siehe: auch Kolleggeld-Ab- findung) . . . . .	137, vor Seite 143
-Anteile . . . . .	vor Seite 143
-Pauschale (siehe auch: Kolleggeld-Pauschale)	
	100, 137, vor Seite 143
Urheberrecht an Dissertationen . . . . .	28 ff.
Urteile	
Häusliches Arbeitszimmer, steuerliche Abzugsfähigkeit . .	152 ff.
Rechtsstellung der Honorarprofessoren . . . . .	32 ff.

V

Vermittlungsstelle für deutsche Wissenschaftler im Ausland	205, 252
Veröffentlichung eigener wissenschaftlicher Arbeiten der Assi- stenten . . . . .	218
„Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten als Amtstätigkeit“	67 ff.
Verwaltung der Hochschulen . . . . .	3, 45, 164
Kanzler . . . . .	3, 20, 47, 112
Kurator . . . . .	3, 8, 9, 20, 45, 46, 47, 112

Verwaltungsreform der Universität München . . . . .	1 ff.
Vorschläge des Hochschulverbandes (siehe: Hochschulverband)	
Vorschlagslisten für Berufungen (siehe: Berufungen)	

## W

Wahlrecht betr. Kolleggeld-Pauschale (siehe: Kolleggeld-Pauschale, Wahlrecht)	
<i>Waibel</i> . . . . .	207
<i>Weber, Harald</i> . . . . .	252
Weibliche Wissenschaftler . . . . .	232
Werbungskosten/Betriebsausgaben (siehe: Steuerfragen)	
Westdeutsche Rektorenkonferenz . . . . .	110, 111, 113, 114, 225
Empfehlungen . . . . .	12
Hochschulrechtskommission . . . . .	110
LVI. Plenarversammlung . . . . .	149
<i>Wilhelmi</i> . . . . .	211 ff.
<i>Wimmer</i> . . . . .	28
Wissenschaftliche Assistenten	
Besoldungsfragen . . . . .	99, nach Seite 142, 145
Erholungsurlaub der Hochschullehrer und — . . . . .	183 ff., 253 f.
habilitierte . . . . .	nach Seite 142, 143, 144, 145
Verhältnis zu den Lehrstuhlinhabern . . . . .	211 ff.
Veröffentlichungsrecht der — . . . . .	67
Wissenschaftliche Räte nach Seite 142, vor Seite 143, 144, 147, 149	
Wissenschaftliche Räte und Professoren	
nach Seite 142, vor Seite 143, 147, 200	
Wissenschaftsrat . . . . .	25, 111, 225
Abteilungsvorsteher . . . . .	147
Außerordentliche Professoren (neuer Art) . . . . .	146, 148
Empfehlungen	
12, 18, 19, 24, 48, 49, 109, 146, 147, 148, 150, 151, 235, 244, 245, 246, 247	
Wissenschaftliche Räte . . . . .	147

## Z

<i>Zacher</i> . . . . .	54 ff.
Zulassungsbeschränkungen . . . . .	43



(3) Zum Dienst gehören auch

.....

4. für Universitätslehrer sowie Wissenschaftliche Assistenten, Akademische Räte und Kustoden an Universitäten die Teilnahme an Veranstaltungen und Unternehmungen, die der Forschungs- und Lehrtätigkeit dienen.

## **Zur Versteuerung der Vergütung für die Mitwirkung bei Diplomprüfungen**

**Von Professor Dr. Hans F. Zacher, Saarbrücken**

### I.

Prüfungsvergütungen können als Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit zu versteuern sein (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 u. 4, § 18, § 19 EStG). Von dieser Unterscheidung hängen verschiedene steuerliche Rechtsfolgen ab. Sind Prüfungsvergütungen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn), dann sind sie lohnsteuerpflichtig; es wird also Lohnsteuer abgezogen und einbehalten. Sie unterliegen dem allgemeinen Steuersatz. Ein besonderer Werbungskosten-Pauschbetrag kann nicht abgesetzt werden. Sind Prüfungsvergütungen dagegen Einnahmen aus selbständiger Arbeit (s. insbes. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG), dann wird keine Lohnsteuer einbehalten. Die Vergütung wird erst im Wege der Veranlagung versteuert. Dabei kann der Hochschullehrer den Betriebsausgaben-Pauschsatz für selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Arbeit von 25 v.H. der Betriebseinnahmen, höchstens 1.200 DM jährlich, und — wenn dessen übrige Voraussetzungen gegeben sind — den ermäßigten Steuersatz des § 34 Abs. 4 EStG geltend machen.

Somit hat der beamtete hauptberufliche Hochschullehrer grundsätzlich ein Interesse daran, daß Prüfungsvergütungen den Einkünften aus selbständiger Arbeit zugerechnet werden. Das setzt voraus, daß die Prüfungstätigkeit von den allgemeinen Dienstobliegenheiten des Hochschullehrers, die im steuerrechtlichen Sinn nichtselbständige Arbeit ist, getrennt werden kann. Sie darf also nicht Teil oder Ausfluß der nichtselbständigen Arbeit sein. Es setzt weiter voraus, daß die Prüfungstätigkeit nicht in sich eine nichtselbständige Arbeit — in einem Dienstverhältnis zum Träger der Prüfung — ist.

Die gegenwärtige Steuerpraxis unterscheidet nach der Art der Prüfung. Nimmt der Hochschullehrer an reinen *Staatsexamina* teil, so wird darin eine selbständige Arbeit gesehen (BFH Urt. v. 2. April 1958 BStB.

III S. 293). *Doktorprüfungen* dagegen sind Teil der Dienstobliegenheiten des Hochschullehrers und stellen deshalb nichtselbständige Arbeit dar (ebd. S. 294; BFH Urt. v. 9. Mai 1958, Mitteilungen des Hochschulverbandes Bd. 10 [1962] S. 126 ff [128]). Zu den in jüngerer Zeit weitgehend neu belebten Magister- und Lizentiatenprüfungen liegt eine Stellungnahme noch nicht vor. In Anbetracht ihrer breiten Fächerung wird eine einheitliche Qualifikation dieser Prüfungstätigkeit vielleicht auch nicht möglich sein. Praktisch bedeutsamer ist die Einstufung der *Diplomprüfungen*. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofes soll es „darauf ankommen, ob die Prüfungen, um die es hier geht, hinsichtlich der Stellung der Prüfer mehr der Doktorprüfung oder mehr einem Staatsexamen gleichen“ (Urt. v. 9. Mai 1958 a. a. O. S. 128). Dabei wird entscheidend darauf abgestellt, ob der Hochschullehrer kraft Amtes zur Prüfung bestellt und verpflichtet ist (ebd.; Finanzgericht Nürnberg, Urt. v. 24. März 1961, Mitteilungen des Hochschulverbandes a. a. O. S. 129 ff).

Diese Rechtsprechung zu den Diplomprüfungen hat zu einer merkwürdigen Interessengemeinschaft der Steuerverwaltung mit den Kultusministerien und zum Teil auch Behörden der akademischen Selbstverwaltung geführt, denen an einer möglichst umfassenden Pflicht der Hochschullehrer zur Teilnahme an akademischen Abschlußprüfungen gelegen ist. Daß diese sich wechselseitig die Zugehörigkeit der Prüfungsfunktion zu den ordentlichen Dienstobliegenheiten des Hochschullehrers bestätigen, liegt nahe. Und der Hochschullehrer, der das „Pech“ hat, daß die Hochschulabschlußprüfung auf seinem Fachgebiet nicht von staatlichen, sondern von akademischen Prüfungsämtern abgenommen wird, findet sich um die steuerlichen Vorteile gebracht, die sein im Staatsexamen prüfender Kollege genießt. Gleiches erscheint ungleich behandelt. Und die Fragwürdigkeit der in § 34 Abs. 4 EStG vorgenommenen Trennung zwischen selbständiger und nichtselbständiger Arbeit (vgl. Littmann, Einkommensteuergesetz, 7. Aufl. 1962, § 34 Randn. 24 a) tritt mit unnötiger Schärfe zutage.

## II.

Das undifferenzierte Kriterium der Pflicht des Hochschullehrers zu prüfen (s. dazu z. B. Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 1956, S. 266), darf weder steuerrechtlich noch beamtenrechtlich überschätzt werden. Beamtenrechtlich ist zwischen der Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit und der Pflicht zur unmittelbaren integralen Erfüllung der allgemeinen Dienstaufgaben zu unterscheiden. Nur diese ließe einen Schluß auf die Zugehörigkeit der Prüfungstätigkeit zur nichtselbständigen Arbeit zu. Die bloße Pflicht zur zusätzlichen Übernahme einer

vom Dienst abtrennbaren Funktion besagt dagegen nichts darüber, daß diese in nichtselbständiger Arbeit erfüllt wird.

Was die rechtliche Regelung der unmittelbaren ordentlichen Dienstpflichten des beamteten Hochschullehrers anlangt, fällt auf, daß der Gesetzgeber Prüfungen nicht ausdrücklich als solche erwähnt. § 13 Abs. 3 des Saarländischen Universitätsgesetzes spricht das Problem gerade im Rahmen der Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit an. Lediglich § 12 Abs. 1 des Berliner Hochschullehrergesetzes läßt Zweifel offen, ob nicht eine unmittelbare Pflicht des Hochschullehrers, an allen akademischen Prüfungen mitzuwirken, statuiert werden sollte.

Daß Prüfungsordnungen mitunter gewisse Gruppen von Hochschullehrern unmittelbar und allgemein zu Prüfern bestellen, besagt aus mehreren Gründen nichts. Prüfungsordnungen haben nicht die Aufgabe, die Dienstpflichten der Hochschullehrer festzulegen. Sie regeln das Prüfungsverfahren. Die Mitwirkung der angesprochenen Hochschullehrer muß von ihnen als freiwillige oder durch andere rechtliche Vorschriften angeordnete vorausgesetzt werden. Ferner ist zu bedenken, daß die Pflichten der Hochschullehrer grundsätzlich im Gesetz festgelegt sein müssen. Damit Prüfungsordnungen den Pflichtenkreis des Hochschullehrers konstitutiv bestimmen könnten, müßten sie also nicht nur selbst die Absicht dazu haben; sie müßten auch, soweit sie nicht selbst Gesetz im formellen Sinne sind, auf Ermächtigungen beruhen, die ihnen eine Neubegründung von Dienstpflichten der Hochschullehrer erlaubt. In der bloßen Ermächtigung zum Erlaß einer Prüfungsordnung ist eine gesetzliche Legitimation hierzu jedoch nicht zu sehen. Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang, daß auch die Prüfungsordnungen für Staatsprüfungen gelegentlich Professoren kraft Amtes zu Mitgliedern von Prüfungssämtern bestellen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 der Prüfungsordnung nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 16. Februar 1954 [BGBl. I S. 19]; § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Baden-Württembergischen Justizausbildungsgesetzes vom 13. Juni 1955 [GBl. S. 95]; § 2 Abs. 5 des Rheinland-Pfälzischen Gesetzes über die juristische Ausbildung vom 21. Januar 1957 i. d. F. vom 5. Februar 1962 [GVBl. S. 215]). Diesen Regelungen kann eine Aussage über die beamtenrechtliche Stellung des Hochschullehrers schon deshalb nicht entnommen werden, weil sie die Alternative von unmittelbarer Dienstobliegenheit und Nebentätigkeit offen lassen. Überhaupt muß auffallen, daß die Prüfungsordnungen die fragliche Pflicht des Hochschullehrers, zu prüfen, nicht näher abgrenzen. Sollten die Prüfungsordnungen jedoch die beamtenrechtliche Pflicht, zu prüfen, nicht nur voraussetzen, sondern regeln, so müßte erwartet werden, daß sie etwas über deren maximalen Umfang, über Ausnahmen und dergleichen mehr sagen.

Fehlt somit eine kompetente ausdrückliche Regelung einer Prüfungs-

pflicht der Hochschullehrer, so ist danach zu fragen, ob und inwieweit diese sich aus den allgemeinen Berufsaufgaben des Hochschullehrers ergibt. Diese bestehen darin, daß der Hochschullehrer sein Fach in Forschung und Lehre ordnungsgemäß vertritt (z. B. Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 18. Juli 1962, GVBl. S. 120). Zu ergänzen ist, daß der Hochschullehrer diese Funktion im körperschaftlichen Verband der Hochschule zu erfüllen und deshalb an ihrer akademischen Selbstverwaltung mitzuwirken hat. Sind nun Prüfungen Bestandteil der Forschung und der Lehre? Das ist sicher, soweit Prüfungsleistungen im unmittelbaren Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen verlangt und erbracht werden. Das gilt für Übungen, Praktika, Seminare und für die Aufnahmeprüfungen hierzu. Zur Forschung und Lehre im Sinne des traditionellen Berufsbildes des Hochschullehrers gehört auch die Mitwirkung an Promotionsverfahren. Das ergibt sich schon aus dem Zusammenhang, der zwischen Dissertation und Forschung besteht oder wenigstens bestehen sollte. Die Betreuung von Doktoranden ist ferner auch eine spezifische, besonders qualifizierte Form der Lehre. Und schließlich sind Promotionen ein Vorrecht der Hochschulen. Nur sie können den Doktorgrad verleihen. Der Hochschullehrer, der am Promotionsverfahren mitwirkt, handelt als Repräsentant seiner Korporation und ist als solcher aus der Natur der Sache durch keinen Außenstehenden zu ersetzen. Symptomatisch für diese enge Verbindung der Promotion zum Lehr- und Forschungsamt des Hochschullehrers ist schließlich, daß die Hochschulen für Promotionsverfahren keine eigenen Prüfungsämter geschaffen haben. Vielmehr wirken Hochschullehrer, Dekan, Fakultät, Rektor usw. in der Weise zusammen, in der sie auch sonst Forschung und Lehre eigenverantwortlich und korporativ wahrnehmen. Angemerkt sei schließlich noch, daß zum unmittelbaren Pflichtenkreis des Hochschullehrers auch seine Mitwirkung an Stipendien-, Hörgelderlaß- und Förderungsprüfungen gehört. Teils stehen sie mit einer bestimmten Unterrichtsveranstaltung in Zusammenhang, deren erfolgreichen Besuch sie beweisen sollen. Vor allem aber hängen Prüfungen dieser Art eng mit dem körperschaftlichen Wesen der Universität und der körperschaftlichen Stellung des Hochschullehrers zusammen. Der Hochschullehrer nimmt durch sie Anteil an der sozialen Sorge der Hochschule für ihre studentischen Mitglieder.

Ganz anders ist das Bild der Staats- und Diplomprüfungen, die weitgehend einen einheitlichen Typ bilden. Ein Zusammenhang mit Forschung und Lehre besteht weder in dem Sinne wie bei Übungen und dergleichen noch in dem Sinne wie bei Promotionen. Staats- und Diplomprüfungen sollen auch nicht selbstzweckhaft einen wissenschaftlichen Rang des Bewerbers ausweisen, wodurch Promotionen eine gewisse Beziehung zur akademischen Körperschaft als solche herstellen.

Staats- und Diplomprüfungen teilen sich grundsätzlich in die Funktion, primär den Ausweis beruflicher Leistungsfähigkeit zu erbringen. Wenden dabei auch akademische Lehre und Prüfung einander das Gesicht zu, so bilden sie doch keine Einheit. Gewiß ist akademische Lehre auch Wissensvermittlung und Berufsausbildung. Aber sie darf sich nicht darin erschöpfen. Gewiß hat andererseits die Prüfung sich an dem an der akademischen Lehrstätte Erlernbaren zu orientieren. Aber sie verfehlt ihre Aufgabe, wenn sie nicht auch darauf achtet, welche Leistungsanforderungen das Berufsleben an den Bewerber stellt. Dieser Distanz zwischen der akademischen Forschung und Lehre einerseits und der Aufgabe der Staats- und Diplomprüfung andererseits entspricht auch die besondere Organisation dieser Prüfungen. Soweit sie Staatsprüfungen sind, sind sie von der Hochschule augenfällig getrennt. Außerhalb der Hochschule stehende Persönlichkeiten treten neben den Hochschullehrer als Prüfer, ja verdrängen diesen nicht selten. Parallel hierzu wurden im Rahmen der Hochschulen, soweit sie Diplomprüfungen abzunehmen haben, besondere Prüfungsämter und -ausschüsse hierfür gebildet. Die Hochschule wird also nicht unmittelbar in ihrer ursprünglichen körperschaftlichen Organisation tätig. Diese wird dadurch nicht nur von einer ihr fremden Aufgabe entlastet. Vielmehr wird dadurch auch ein Konflikt zwischen der akademischen Selbstverwaltung und der — im Vergleich zu Promotionen — nicht selten gesteigerten staatlichen Kontrolle der Diplomprüfungen vermieden, die sowohl dem Interesse der Allgemeinheit an der Echtheit des beruflichen Leistungsfähigkeitsausweises als auch dem Recht des Bewerbers auf den Zugang zu dem gewählten Beruf Rechnung zu tragen sucht. Schließlich wird durch die besondere Organisation erleichtert, daß außerhalb der Hochschule stehende Persönlichkeiten als Prüfer einbezogen werden. Der Hochschullehrer wird also als Prüfer — wieder ein entscheidender Gegensatz zur Promotion — relativ verzichtbar. Alles dies schafft Distanz zwischen den allgemeinen Dienstobliegenheiten des Hochschullehrers und den Staats- und Diplomprüfungen.

Der Hochschullehrer braucht diese Distanz auch. Promotionen belasten den Hochschullehrer quantitativ vergleichsweise gering. Staats- und Diplomprüfungen dagegen sind ihrer Zahl nach eine regelmäßig große, nicht selten kaum mehr zumutbare Last. Sie unterschiedlos in die Dienstfunktionen des Hochschullehrers zu integrieren, beschwört die Gefahr herauf, daß Hochschullehrer quantitativ überfordert und Forschung und Lehre verdrängt werden. Diese Gefahr ist umso bedenklicher, als hinter dem Prüfungsbetrieb weitgehend das Recht der Bewerber steht, für den erstrebten Beruf qualifiziert zu werden (Art. 12 Abs. 1 GG). Der Hochschullehrer darf seinen eigentlichen Dienstobliegenheiten nicht dadurch entfremdet werden, daß ihm die unbeschränkte

Haftung für diese Freiheitszusage der Gesellschaft übertragen wird. So wie die organisatorische Vonselbständigung des Prüfungswesens dazu dient, die Strukturen allgemeiner akademischer Selbstverwaltung von den besonderen Verantwortlichkeiten in Bezug auf die berufsorientierten Prüfungen freizuhalten, so muß auch in der Sphäre des einzelnen Hochschullehrers eine Zäsur zwischen seinen allgemeinen Dienstobliegenheiten und seiner Mitwirkung an berufsorientierten Prüfungen liegen. Diese Zäsur wird dadurch erreicht, daß die Mitwirkung nicht nur an Staatsprüfungen, sondern grundsätzlich auch an Diplomprüfungen von den allgemeinen Dienstobliegenheiten des Hochschullehrers getrennt und ihnen als Nebentätigkeit zugeordnet wird.

Damit soll nicht gezeugnet werden, daß zwischen den reinen Staatsprüfungen und den im Rahmen der Hochschule durchgeführten Diplomprüfungen Unterschiede auch unter den hier hervorgehobenen Gesichtspunkten bestehen. Die Stellung der Hochschullehrer im Rahmen der hochschuleigenen Prüfungen ist stärker, ihre Bereitwilligkeit mitzuwirken selbstverständlich und der Zusammenhang zwischen der akademischen Lehre und dem Prüfungsstoff intensiver. Diese Unterschiede sind jedoch graduell. Die Gegenprobe eines Vergleiches mit den Promotionen ergibt unschwer, daß die Gemeinsamkeiten zwischen den Staats- und den hochschuleigenen Diplomprüfungen das Bild beherrschen. Daß Diplome gelegentlich als akademische Grade angesprochen werden, besagt dabei nicht mehr, als daß diese Diplome von einer Hochschule und nicht von einer staatlichen oder anderen nichtakademischen Prüfungsbehörde erteilt werden. Auch Staatsprüfungen führen ja mitunter zu Diplomen, was zudem einmal mehr die typische Einheit der Staats- und Diplomprüfungen beweist. Entscheidend sind Zweck und Organisation der Prüfung. Deshalb kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß atypische Diplomprüfungen sich in der Funktion akademischer Graduierung erschöpfen und deshalb der Promotion näher stehen als der Staatsprüfung. Hier kann nur vom Regelfall der berufsorientierten Diplomprüfung ausgegangen werden.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Mitwirkung an hochschuleigenen Diplomprüfungen im Regelfall nicht unmittelbarer Bestandteil der allgemeinen ordentlichen Dienstaufgaben des beamteten Hochschullehrers sein wird. Das schließt eine Pflicht des Hochschullehrers, die Prüfungstätigkeit — als Nebentätigkeit — zu übernehmen, nicht aus. Doch genießt er dabei die formellen und materiellen Sicherungen, die das Beamtenrecht gegenüber dem Ansinnen einer Nebentätigkeit vorsieht (s. dazu z. B. v. Lübtow, Die Ernennung von Professoren des Rechts zu Mitgliedern der Justizprüfungsämter, 1964, S. 78 ff).

### III.

Daraus folgt auch, daß die Vergütungen, die Hochschullehrer für die Mitwirkung an hochschuleigenen Diplomprüfungen erhalten, im Regelfall Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit sind. Für sich betrachtet ist die Mitwirkung an Prüfungen in Nebentätigkeit grundsätzlich selbständige Tätigkeit (Abschn. 151 Abs. 2 EStR, Abschn. 4 Abs. 4 LStR; s. a. Abschn. 146 Abs. 3, Abschn. 202 Abs. 1 EStR; BFH Ur. v. 14. März und v. 2. April 1958, BStBl. III S. 255 und S. 293). Von diesem Prinzip ist auch für die hochschuleigenen Diplomprüfungen auszugehen.

Problematisch kann nur sein, inwieweit die Prüfungstätigkeit als Nebentätigkeit von dem nichtselbständigen Charakter der Haupttätigkeit des Hochschullehrers „angesteckt“ wird. Die Steuerpraxis begegnet dem Qualifikationsüberschlag von der Haupt- auf die Nebentätigkeit allgemein mit großer Unsicherheit (s. Abschn. 4 LStR; BFH Ur. v. 24. November 1961, BStBl. 1962 III S. 37; w. Nachw. s. dort). Grundsätzlich müsse „eine Nebentätigkeit selbständig und aus ihren eigenen Gegebenheiten beurteilt werden.“ Das erfahre „nur eine Einschränkung, wenn die Nebentätigkeit mit der Ausübung des Hauptberufs unmittelbar zusammenhängt und ihn zur Voraussetzung hat“ (BFH a. a. O. S. 39). Wie wenig mit diesen Vokabeln anzufangen ist, beweist die Fallpraxis, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Hinsichtlich der Teilnahme an juristischen Staatsprüfungen jedenfalls hat die Rechtsprechung weder für den Richter noch für den Hochschullehrer Anlaß genommen, aus der Nichtselbständigkeit der Haupttätigkeit, die den Prüfer für sein Amt qualifiziert, die Nichtselbständigkeit auch der Prüfungs-Nebentätigkeit zu folgern (BFH Ur. v. 14. März und v. 2. April 1958, BStBl. III S. 255 und S. 293). Das weist auf Grundsätzliches im steuerlichen Problem der Nebentätigkeit hin, vor allem darauf, daß es sich verengt, wo es auf das beamtenrechtliche Problem der Nebentätigkeit trifft. Und die Schwierigkeiten, welche die Steuerrechtsprechung mit der Einordnung der Diplomprüfungs-Vergütungen hat, sind nicht nur durch die mangelnde Einsicht in die hochschul- und dienstrechtlichen Gegebenheiten, sondern auch dadurch bedingt, daß deren steuerliche Relevanz unterschätzt wird.

Der steuerliche Begriff der „Nebentätigkeit“ (s. dazu Abschn. 146 EStR u. d. dort. Hinw.) hat den Zweck, Grenzfälle der Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit einzufangen und ihre fallweise sachgerechte steuerliche Qualifikation vorzubereiten. Dabei geht es nicht selten darum, mißbräuchlichen Vertragsgestaltungen zu begegnen, die Bestandteile des Arbeitslohns im Interesse der Beteiligten aus steuerlichen Gründen als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder anderem erscheinen lassen wollen. Anwendung des Begriffs der „Neben-

tätigkeit“ ist deshalb zu einem guten Teil auch Wachsamkeit gegenüber dem Formenmißbrauch. Das hat nicht nur die grundsätzlichen, sondern auch die fallweisen Auslassungen der Rechtsprechung zur Grenze zwischen der nichtselbständigen und der selbständigen Nebentätigkeit eigentümlich geprägt. Im Beamtenrecht hingegen ist die Trennlinie durch die Typik des öffentlichen Dienstes und entsprechende, teils abstrakte, teils konkrete Anordnungen vorgegeben. Diese sind geleitet vom öffentlichen Interesse. Ihnen die Besorgnis der Umgehung steuerrechtlicher Tatbestände entgegenzubringen, widerspräche ihrem Zweck und ihrer Autorität. Das Steuerrecht kann sich deshalb nicht nur der beamtenrechtlichen Unterscheidung anschließen; es muß dies auch grundsätzlich. Was beamtenrechtlich als Nebentätigkeit anzusehen ist, muß steuerrechtlich selbständig nach seiner Eigenart qualifiziert werden. Es fällt aus dem „Rahmen des Dienstverhältnisses“ heraus (Abschn. 4 Abs. 2 Satz 1 LStR), wird nicht „aus dem Dienstverhältnis“ geleistet (BFH Bescheid v. 8. Juli 1954 BStBl. III S. 17 [18]). Daher sind auch Prüfungsleistungen eines Hochschullehrers im Rahmen hochschul-eigener Prüfungen steuerlich selbständig zu beurteilen, wenn sie nicht zu den unmittelbaren Dienstobliegenheiten gehören.

Diese Zusammenhänge verkennt der Bundesfinanzhof, wenn er in seinen oben zitierten Entscheidungen vom 14. März, 2. April und 9. Mai 1958 immer wieder hervorhebt, daß die Freiwilligkeit der Prüfungstätigkeit für deren Qualifikation als selbständig, eine Pflicht hierzu jedoch für die Qualifikation als unselbständig spreche. Er übersieht damit von vornherein, daß die beamtenrechtliche Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit nicht ausschließt, daß der Beamte diese gerne — also freiwillig — übernimmt. Wollte der Bundesfinanzhof dagegen darauf abstellen, ob der Beamte es auf eine ausdrückliche konkrete dienstrechtliche Verpflichtung ankommen ließ, so hieße das, dem Eifer oder dem Zögern des Beamten eine vollends inkompetente steuerliche Belohnung oder Bestrafung zuteil werden zu lassen. Der Bundesfinanzhof übersieht aber auch, daß die dienstrechtlich begründete Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit zwar in der Vielfalt privater Lebensverhältnisse ein Indiz dafür sein kann, daß die Nebentätigkeit nicht ernstlich verselbständigt, sondern nur um der günstigeren Steuergestaltung willen getrennt worden sein kann, daß jedoch für dieses Mißtrauen gegenüber beamtenrechtlichen Differenzierungen grundsätzlich kein Raum ist. Es muß aber auch vor der Gefahr gewarnt werden, ein Argument, das nur als Indiz für einen möglichen Umgehungstatbestand gerechtfertigt sein kann, zu verallgemeinern. Grundsätzlich kann selbständige Tätigkeit auch aus einer entsprechenden Pflicht heraus geleistet werden (s. z. B. BFH Urt. v. 10. April 1953, BStBl. III S. 142; Urt. v. 3. Juli 1959, BStBl. III S. 344; Urt. v. 19. November 1959, BStBl. 1960



III S. 88; s. a. Abschn. 143 EStR). Das muß auch für die Nebenbeschäftigung gelten (s. a. Abschn. 146 Abs. 3, Abschn. 202 Abs. 1 EStR). Daß der Hochschullehrer zur Übernahme einer Prüfungs-Nebentätigkeit verpflichtet ist, ändert daher nichts an der Eigenständigkeit ihrer Qualifikation als selbständige Tätigkeit.

Alles in allem muß daran festgehalten werden, daß die Mitwirkung von Hochschullehrern an Diplomprüfungen grundsätzlich steuerrechtlich selbständige Arbeit ist (s. a. Klein, Die Besteuerung der Hochschullehrer, 1956, S. 69 ff). Nur auf diese Weise werden gleichheitsgerechte Typen von Prüfungstätigkeiten und -vergütungen gebildet.

## Die Versendung von Personalakten von Hochschullehrern

Von Regierungsrat Dr. Hans Klein-Heidelberg

### *Anmerkung der Schriftleitung:*

*Das Kultusministerium eines Landes der Bundesrepublik Deutschland verhandelt mit einem Hochschullehrer über die Berufung auf einen Lehrstuhl und ersucht im Rahmen dieser Verhandlungen den Rektor der Universität, an der der Hochschullehrer bisher tätig ist, dessen vollständige Personalakte zur Einsichtnahme zu übersenden. Der Verfasser untersucht im folgenden die Frage, ob der Rektor ohne Zustimmung des betreffenden Hochschullehrers berechtigt ist, dem Ersuchen des Kultusministeriums um Übersendung der Personalakten nachzukommen. Die von dem Verfasser getroffenen Feststellungen dürften auch für den Verkehr der Kultusministerien untereinander bezüglich der Behandlung von Personalakten von Hochschullehrern Bedeutung haben.*

Das Ersuchen des Kultusministeriums ist als eine Bitte um Amtshilfe anzusehen, zu welcher nach Art. 35 GG alle Behörden des Bundes und der Länder einander verpflichtet sind. Zu diesen Behörden gehören auch die Universitäten, mindestens soweit sie Aufgaben wahrnehmen, die außerhalb des ihnen durch Art. 5 Abs. 3 GG und verschiedene Vorschriften der Landesverfassungen zu selbstverantwortlicher Erledigung übertragenen Bereichs der Forschung und Lehre liegen, soweit es sich also um ihnen vom Staat übertragene Aufgaben handelt<sup>1</sup>.

Die Personalverwaltung ist, mit Ausnahme etwa der Verleihung akademischer Grade, keine Selbstverwaltungsangelegenheit der Universität,

---

<sup>1</sup> Dazu M. Dreher, Die Amtshilfe, Göttingen 1959, S. 74 ff.